

Hatte der Täter die Tatbegehung zuvor lediglich erwogen, ohne zu einem klaren Tatentschluß gelangt zu sein, so liegt Anstiftung vor, wenn ihm durch Überredung gewissermaßen die letzten Hemmungen genommen werden. Falls die Beeinflussung dagegen darauf gerichtet war, einen schon bestehenden Tatentschluß zu bestärken, ist sie als Beihilfe zu beurteilen.

- c) In der Regel muß es sich beim Angestifteten um eine Person handeln, die für die im Ergebnis der Anstiftung vorsätzlich begangene Straftat *selbst als Täter strafrechtlich verantwortlich* ist.

Das unterscheidet zugleich die Anstiftung von der mittelbaren Täterschaft, bei der der Tatmittler vom mittelbaren Täter *bewußt als „Werkzeug“* eingesetzt wird und für die von ihm begangene Tat aus in seiner Person liegenden Gründen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Schwieriger zu beurteilen sind die Fälle, bei denen der intellektuelle Urheber der Tat zwar davon ausging, daß der die Tat unmittelbar Ausführende dafür auch selbst strafrechtlich verantwortlich ist, es sich indessen später erweist, daß der Täter nicht schuldhaft gehandelt hat, weil es ihm an der Zurechnungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit mangelte.

A. lernt in einer Mitropagaststätte B. kennen und trinkt mit diesem einige Gläser Bier. Als eine VP-Streife eine Ausweiskontrolle durchführt und von B. den Personalausweis verlangt, redet A. auf B. ein, sich diese „Schikane“ nicht gefallen zu lassen und die Volkspolizisten zu verprügeln.

B. läßt sich von A. provozieren und geht mit Tätlichkeiten gegen die Volkspolizisten vor. Gutachtlich wird festgestellt, daß sich B. zur Tatzeit in einem pathologischen Rauschzustand befand, der seine Zurechnungsfähigkeit ausschloß. Weiter stellt sich heraus, daß B. schuldlos in diesen Zustand geraten war. B. hat somit zwar objektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht, kann jedoch mangels Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht belangt werden. Wenn A. die Zurechnungsunfähigkeit von B. nicht kannte, hat er sich der Anstiftung zu einem Vergehen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) schuldig gemacht.

Die Strafbarkeit des Anstifters ist nicht zwingend daran gebunden, daß der Täter schuldhaft gehandelt hat; denn § 22 Abs. 5 StGB bestimmt, daß besondere persönliche Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, *nur* für den Täter oder Teilnehmer gelten, bei dem diese Umstände vorliegen. Folglich ist davon auszugehen, daß unter die Bezeichnung „begangene Straftat“ auch Handlungen von zurechnungsunfähigen, schuldunfähigen oder strafunmündigen Personen fallen können, da es sich hierbei um solche persönlichen Umstände handelt, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen.<sup>202</sup>

Voraussetzung für eine solche rechtliche Beurteilung der Handlungsweise des intellektuellen Urhebers der Tat ist jedoch, daß dieser eine andere Person zur Begehung einer konkreten Straftat bestimmen wollte, d. h. mit Anstiftungsvorsatz handelte. Irrt er sich hierbei über das Vorliegen personaler Voraussetzungen der Schuld beim Angestifteten, so schließt dieser Irrtum die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Anstiftung nicht aus, falls der andere im Ergebnis der Anstiftung eine zur Straftat erklärte Handlung begeht.

<sup>202</sup> Diese Auffassung vertritt auch das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts der DDR. Vgl. F. Mühlberger, „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Teilnehmern an einer Straftat“, Neue Justiz, 10/1973, S. 287 f.